



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name der Akademie lautet: Deutsche Akademie für Prävention und Gesundheitsförderung im Kindes- und Jugendalter (nachfolgend Akademie). Sitz der Akademie ist *München*. Die Akademie ist am 20. April 2009 in das Vereinsregister beim Amtsgericht *München - VR 202232* - eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiet der Prävention und Gesundheitsförderung gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (insbesondere Förderung von Erziehung und Bildung; Förderung des Gesundheitswesens sowie Förderung von Wissenschaft und Forschung). Die Akademie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Akademie fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Mittel der Akademie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Akademie.

§ 3 Geschäftsjahr, Prüfungswesen

1. Das Geschäftsjahr der Akademie ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Kassenprüfer haben das gesamte Kassenwesen der Akademie nach den Grundsätzen zu prüfen, die für das öffentliche Haushaltsrecht maßgeblich sind. Sie haben einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht zu erstellen, der nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie müssen nicht Akademiemitglieder sein.

§ 4 Ziele und Aufgaben

1. Die Akademie verfolgt das Ziel, die Prävention und Gesundheitsförderung im Kindes- und Jugendalter zu fördern, insbesondere durch geeignete Fort- und Weiterbildungsangebote für Multiplikatoren. Die Zielgruppe der Kinder- und Jugendlichen umfasst den Zeitraum von der Schwangerschaft bis zum jungen Erwachsenen.

Die Akademie ist interdisziplinär organisiert und bietet ihre Bildungsangebote vorrangig den an der Prävention und Gesundheitsförderung im Kindes- und Jugendalter beteiligten Berufsgruppen an (z.B. Ernährungsfachkräfte, Erzieher/innen, Gesundheitswissenschaftler/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Kinder- und Jugendärzte/innen, medizinische Fachangestellte, Pädagogen/innen, Psychologen/innen, Physiotherapeuten/innen, Sporttherapeuten/innen).

Die Akademie vermittelt wissenschaftliche Inhalte im medizinischen, psychologischen und pädagogischen Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung im Kindes- und Jugendalter. Die Arbeit der Akademie ist grundsätzlich handlungsorientiert und basiert auf methodischen und didaktischen Standards, die von der Akademie entwickelt und festgelegt werden. Ein besonderes Ziel der Akademie ist die Weiterentwicklung des Curriculums Pädiatrie der Bundesärztekammer mit den Modulen „Präventionsassistentin und Sozialpädiatrie / Entwicklung im Settingansatz“.

2. Die Veranstaltungen der Akademie sind der Allgemeinheit zugänglich. Deshalb arbeitet die Akademie eng mit dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte Deutschland e.V., der Dt. Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin sowie der Bundes- und verschiedenen Landesärztekammern zusammen. Des Weiteren kooperiert die Akademie mit Selbsthilfe- und anderen Gruppen, sowie Organisationen, die an der Prävention und Gesundheitsförderung im Kindes- und Jugendalter interessiert sind, zusammen, die ebenfalls gemeinnützig sind.
3. Die Akademie führt bundeseinheitliche Evaluationen der curricularen Ausbildung Pädiatrie für nichtärztliche Assistenzberufe im Kindes- und Jugendalter durch. Diese ist auch in Kooperation mit anderen Partnern wie z.B. Landesärztekammern möglich.
4. Die Akademie gewährleistet die Fort- und Weiterbildung der Dozenten, die in der Ausbildung zukünftiger Präventionsassistenten/ innen tätig sind. Basis dieser Ausbildung ist ein Curriculum, das die Akademie erarbeitet hat und das für alle

Dozenten gleichermaßen verbindlich ist. Die Sprecher/innen der von der Akademie anerkannten regionalen Akademiestandorte stimmen die Inhalte sowie methodisch-didaktische Fragen regelmäßig mit dem Vorstand ab.

5. Die Akademie entwickelt für ihre Ausbildungsgänge Qualitätsnormen und kann diese in Form eines Qualitätshandbuchs absichern.
6. Die Akademie gewährleistet, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse aus den jeweiligen Bereichen der Medizin, Psychologie, Pädagogik und Gesundheitswissenschaften im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung umgesetzt werden.
7. Die Akademie führt regelmäßige wissenschaftliche Fortbildungen für das interdisziplinäre Dozententeam durch, das im Bereich der Präventionsausbildung tätig ist.
8. Die Akademie kann wissenschaftliche Tagungen, z.B. Jahrestagungen ausrichten und durchführen.
9. Die Akademie kann wissenschaftliche Projekte durchführen und mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen kooperieren. Die wissenschaftlichen Ergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.
10. Die Akademie vernetzt sich im nationalen und internationalen Raum, insbesondere im europäischen Rahmen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die an der Förderung der Prävention und Gesundheitsförderung im Kindes- und Jugendalter aktiv beteiligt sind.
2. Eine Fördermitgliedschaft sowie eine Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht ist möglich.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorstand der Akademie zu stellen. Zwei ordentliche Mitglieder der Akademie müssen den Antrag befürworten. Mit Zustimmung des Vorstandes ist der Beitritt wirksam.
4. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem/der Sprecher/in zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen ist
 - c) durch Ausschluss, der erfolgen kann bei grober Zuwiderhandlung gegen Ziele und Inhalte der Akademie. Über den Ausschluss entscheidet die

Mitgliederversammlung

- d) wenn zwei Jahre lang der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

Die Arbeit der Akademie finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen sowie den für die Bildungsveranstaltungen erhobenen Kursgeldern. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Organe der Akademie

Die Organe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Akademie. Sie soll einmal jährlich stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit schließt der Vorstand diese Sitzung und beruft unmittelbar darauf eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung besonders hingewiesen worden ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen dann einzuberufen, wenn es von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
Beschlüsse können dann nur zu den Punkten gefasst werden, zu deren Behandlung einberufen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Tagesordnung
 - b) Bericht des Vorstandes/ Entgegennahme des Jahresberichts
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Kassenprüfung mit Entlastung

- e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Verabschiedung des Haushalts
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Beschlussfassung über eventuelle Ausgliederung einer wirtschaftlichen Betätigung
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - l) Beschlussfassung über Auflösung
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 5. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bekanntgegeben sein. Satzungsänderungen können nur mit einer Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Akademie erfolgen.
 6. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen, sie definiert deren Aufgabenstellung.

§ 9 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu neun Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand soll die Interdisziplinarität der Akademie weitestgehend widerspiegeln.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie einen geschäftsführenden Vorstand (Vorstand i.S. § 26 BGB). Die Wahlperiode für diese Funktionen ist identisch mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder: Erster Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführender Vorstand. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für die Akademie auf einen oder mehrere geeignete Vertreter zu übertragen.
4. a) Der Vorstand kann einen Wissenschaftlichen Beirat berufen.
b) Die Sprecher der von der Akademie anerkannten regionalen Akademien bilden den Akademiebeirat, dem der Vorstandsvorsitzende ebenfalls

angehört.

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Akademie, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Akademievermögens sowie die Leitung der Geschäftsstelle. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Akademie. Hierzu gehören insbesondere Fragen der Durchführung und der Qualitätssicherung der Präventionsausbildung sowie der Ausbildung zur Befähigung, um ein Präventionsangebot durchführen zu können.
 - b) Erstellung des Haushaltsplanes
 - c) Der Vorsitzende (im Verhinderungsfall der Stellvertreter) beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen.
 - d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende erstellt ein Ergebnisprotokoll. Das Ergebnisprotokoll ist als Anlage dem Jahresbericht anzufügen.
 - e) Der Vorsitzende kann in eiligen Angelegenheiten eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern durchführen. Der Vorsitzende erstellt ein Ergebnisprotokoll. Dieses ist in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen und ist als Anlage dem Jahresbericht anzufügen.
 - f) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht vor.
 - g) Der Vorstand erlässt die Richtlinien für die Arbeit der Akademie sowie eine Geschäftsordnung.
- 6) Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung für seine in § 8 aufgeführten Pflichten erhalten. Die Sätze der Aufwandsentschädigung dürfen die entsprechenden geltenden Sätze der Bundesärztekammer nicht überschreiten. Der Vorstand muss die Aufwandsentschädigungen im Voraus im Haushaltsplan berücksichtigen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen; Protokoll

Über den wesentlichen Verlauf und die Inhalte der Sitzungen der Gremien (Vorstand, Mitgliederversammlung, Wissenschaftlicher Beirat) ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung der Akademie

Die Auflösung der Akademie erfordert einen Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern ein Vermögen der Akademie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder Auflösung der Akademie noch vorhanden sein sollte, entscheidet die Mitgliederversammlung, das Vermögen einer gemeinnützigen Stiftung oder einem Verein zu geben zwecks Förderung der Bildung, der Wissenschaft und Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne dieser Satzung.

Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2020 beschlossen.